

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.544.364

Wien, 27.9.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 7601/J der Abgeordneten Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen betreffend Sozialversicherung: Offenlegung der Gebarungsvorschaurechnungen (07/2021)** wie folgt:

Frage 1:

- *Bitte legen Sie die aktuellsten, detaillierten Gebarungsvorschauen der SV-Träger offen. (getrennt nach SV-Träger)*

Es wird auf die Beilage 1 (Krankenversicherung), die Beilage 2 (Pensionsversicherung) und auf die Beilage 3 (Unfallversicherung) verwiesen.

Generell möchte ich zum Interpellationsrecht festhalten, dass gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG der Nationalrat und der Bundesrat befugt sind, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Das Interpellationsrecht umfasst somit Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes. Das Verlangen nach einer monatlichen Vorlage umfassender Gebarungsunterlagen der Sozialversicherungsträger ist grundsätzlich nicht vom Interpellationsrecht umfasst.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

